

**Ordnung
über das Verfahren zur Berufung
von Professorinnen/Professoren
und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11. Februar 2008**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Ausschreibung**

- (1) Die Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Mit Zustimmung des Rektorats kann eine Stelle unter dem Vorbehalt der Wiederzuweisung ausgeschrieben werden.
- (2) Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wesentlichen Kriterien enthalten. Er benennt insbesondere
 - den Aufgabenbereich der Professur oder Juniorprofessur nach Art und Umfang
 - gegebenenfalls den Zeitraum der Befristung
 - die Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber
 - den Zeitpunkt der Besetzung
 - den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
 - die vorgesehene Besoldungs-/Vergütungsgruppe.
- (3) Professuren und Juniorprofessuren werden grundsätzlich im Internet und einem weiteren Publikationsorgan ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel international.
- (4) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. In Einzelfällen kann von einer Ausschreibung mit Zustimmung des Rektorats auch dann abgesehen werden, wenn zur Abwehr eines Rufs auf eine W 3 - Professur eine W 2 - Professur in eine W 3 - Professur umgewandelt wird. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. Der Vorschlag des Fachbereichs, dem mindestens zwei auswärtige Gutachten beizufügen sind, bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 2 Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei begründete Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigelegt werden. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich, wenn nicht mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen uneingeschränkt entsprechen. Sind keine Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, denen ein vergleichendes Urteil möglich ist, als Gutachterin/Gutachter verfügbar, so sind zu jeder/jedem der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen.
- (2) In Bezug auf die Besetzung von Juniorprofessuren ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 ein begründeter Einzelvorschlag ausreichend. Der Fachbereich kann von der Einholung externer Gutachter absehen.
- (3) Das Rektorat kann die Vorlage weiterer auswärtiger Gutachten verlangen.
- (4) Dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs ist eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ein studentisches Votum beizufügen. Liegt das studentische Votum innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachbereichsrats nicht vor, ist davon auszugehen, dass darauf verzichtet wird. Ist die zu besetzende Professur/Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, ist auch eine Stellungnahme der Leiterin/des Leiters dieser Einheit beizufügen.
- (5) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 78 Abs. 3 HG können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.
- (6) Abweichende gesetzliche Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren an den Fachbereich Musikhochschule bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender, angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den

Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

- (2) Ist die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, soll eines der Mitglieder der Berufungskommission gemäß Absatz 1 ein Mitglied der übergreifenden Einheit sein.
- (3) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Sie sollen an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Kommission anwesend waren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme.
- (5) Das Rektorat kann für bestimmte Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmen, dass Mitglieder der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen sein müssen. Die Kosten trägt der jeweilige Fachbereich, soweit sie nicht aus zentralen Mitteln übernommen werden.
- (6) Grundsätzlich sollen Berufungskommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss jeder Berufungskommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Berufungskommission sein. In Fächern, in denen keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind, können Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fächer von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (7) Bei Berufungsverfahren in der Medizinischen Fakultät kann die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden, sofern es sich um die Besetzung von Professuren handelt, deren inhaltliche Tätigkeit sich auch auf die Krankenversorgung erstreckt.
- (8) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (9) Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Fachbereichsrat die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen. In Berufungsverfahren in der Medizinischen Fakultät kann eine Vertreterin/ein Vertreter des „Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung in der Medizinischen Fakultät der WWU“ mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Im Übrigen kann nur die Berufungskommission weitere Mitglieder auch anderer Fachbereiche oder Externe mit beratender Stimme hinzuziehen. Externe im Sinne von Satz 3, die Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen sind, können zugleich mit der Erstellung der gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegenden Gutachten beauftragt werden.

§ 4 Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Sie dürfen nur von der Dekanin/dem Dekan, den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der/dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden.
- (2) Die Berufungskommission kann auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist geeignete Personen zur Bewerbung auffordern.
- (3) Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Kommission darf ihren Berufungsvorschlag nicht auf Kriterien stützen, die erst im laufenden Verfahren, also nach der Ausschreibung, definiert wurden.
- (4) Die Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Vorstellung ein. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, eingeladen werden. Soweit die Bewerbungslage dies erlaubt, ist in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, jeweils eine gleich große Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern einzuladen.
- (5) Die Qualifikation für die Lehrtätigkeit ist durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Ergebnis einer Lehrevaluation nachzuweisen. Die Begründung des Ausnahmefalls ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Berufungskommission kann in ihren Vorschlag auch Nichtbewerberinnen/Nichtbewerber aufnehmen.
- (7) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer Erörterung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern kann nach Rücksprache mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungen nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Mitglieder der Kommission vor der Abstimmung über den Berufungsvorschlag über die Möglichkeit, ein Sondervotum anzumelden.

§ 5 Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission.
- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

- (3) Der Fachbereichsrat berät und beschließt nur über den von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlag. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Berufungsvorschlag von der Berufungskommission einzuholen.
- (4) Bei Berufungsverfahren innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt die Entscheidung des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf durch das Universitätsklinikum nur dann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

§ 6 Beteiligung des Senats

- (1) Der Senat beschließt auf der Grundlage des Vorschlags des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Rektorats den Berufungsvorschlag. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats entscheiden. Ein besonders dringender Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan den Vorschlag dem Senat bis zu dessen letzter Sitzung vor der erstrebten Entscheidung der/des Vorsitzenden angekündigt hat. Die/Der Vorsitzende des Senats informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (3) Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung an den Fachbereich zurückzuverweisen.

§ 7 Besondere Stimmverhältnisse

Entscheidungen über die Berufung von Professorinnen/Professoren bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.

§ 8 Verfahrensdauer

Berufungsverfahren sind zügig zu betreiben und müssen spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein.

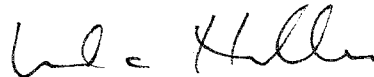
§ 9 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat bestellt eine/einen oder mehrere Berufungsbeauftragte.
- (2) Die/Der Berufungsbeauftragte berät die Fachbereiche bei der Erstellung der Berufungsvorschläge. Sie/Er informiert sich über den Verlauf der Berufungsverfahren innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Die Berufungsbeauftragte/Der Berufungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten mit erweiterten Befugnissen ausstatten. Es kann insbesondere bestimmen, dass die/der Berufungsbeauftragte innerhalb einer Berufungskommission den Vorsitz übernimmt. In diesem Fall muss die/der Berufungsbeauftragte eine Professorin/ein Professor sein, die/ der in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis steht.
- (5) Das Rektorat stellt sicher, dass die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte über die Politik des Rektorats zur strategischen Entwicklung der Hochschule informiert ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 11. Februar 2008

Die Rektorin

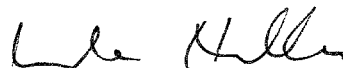


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles